

BVerfGE 8, 38

Beschluss des Ersten Senats vom 13.06.1958 - 1 BvR 346/57 -

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Kaufmanns G. gegen den Bescheid des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1957 - 5/1/ZK 14386 -.

Entscheidungsformel:

Die Verfassungsbeschwerde vom 27. Juni 1957 wird gemäß § 91 a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 243) in der Fassung vom 21. Juli 1956 (BGBl. I S. 662) verworfen.

BVerfGE 8, 38 (13.06.1958 - 1 BvR 346/57)

39

Gründe:

I.

Der am 28. Oktober 1916 in Lodz geborene staatenlose Beschwerdeführer ist jüdischen Glaubens. Er war unter dem nationalsozialistischen Regime Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt und hat dafür Entschädigungsleistungen erhalten. Ein Antrag, ihm aus Mitteln des Härteausgleichsfonds ein Existenzaufbaudarlehen zu gewähren, ist jedoch vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen abgelehnt worden, weil für den Beschwerdeführer ein Fonds mit besonderer Zweckbestimmung im Sinne des § 171 BEG bestehe: er könne sich an die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland wenden. Das Landgericht Düsseldorf hat in erster Instanz die dagegen erhobene Klage abgelehnt, weil für den Beschwerdeführer ein Fonds bei der Conference on Jewish Material Claims against Germany vorgesehen worden sei.

Schon vor Klageerhebung hat der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde mit der Begründung erhoben, der Bescheid des Innenministers verletze ihn in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 3 GG. Er weist darauf hin, daß er weder von der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland noch von der Claims Conference Leistungen erhalten könne, die dem Härteausgleich vergleichbar seien. Die Claims Conference gewähre überhaupt keine Individualleistungen, die Zentralwohlfahrtsstelle unterstütze nur bedürftige Juden. Der Beschwerdeführer hat beantragt, über seine Verfassungsbeschwerde gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG vor Erschöpfung des Rechtsweges zu entscheiden.

Der Bundesminister der Finanzen und die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen halten die Verfassungsbeschwerde für unzulässig, hilfsweise für unbegründet.

II.

Die Voraussetzungen des § 91 a BVerfGG sind gegeben.

1. Von der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde ist nicht die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage zu erwarten.

BVerfGE 8, 38 (13.06.1958 - 1 BvR 346/57)

40

Zwar wäre es eine verfassungsrechtliche Frage, ob der generelle Ausschluß der in Deutschland ansässigen Glaubensjuden vom Härteausgleich mit Art. 3 GG vereinbar ist. Die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers kann jedoch nicht zur Klärung dieser Frage führen, da sie wegen Nichterschöpfung des Rechtsweges unzulässig ist. Die Nichterschöpfung des Rechtsweges ist allerdings kein absolutes Hindernis für die Sachprüfung, denn nach § 90 Abs. 2

Satz 2 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht vor Erschöpfung des Rechtsweges entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde. Diese Voraussetzungen liegen jedoch hier nicht vor.

a) Die Anwendung von § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG führt regelmäßig zu einer zeitlichen Bevorzugung des betreffenden Beschwerdeführers. Bei der Fülle der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerden, die vielfach wichtige verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen, ist eine solche Bevorzugung nur gerechtfertigt, wenn sie unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der übrigen Verfahren offensichtlich geboten ist. Sie muß eine Ausnahme bleiben, die hier nicht gerechtfertigt ist. Der Beschwerdeführer verweist auf die allgemeine Bedeutung der angeschnittenen Rechtsfragen und darauf, daß Härteausgleichsfälle grundsätzlich dringlich seien. Demgegenüber hebt der Bundesminister der Finanzen unwidersprochen hervor, daß nur wenige Anträge von Glaubensjuden auf Leistungen aus dem Härteausgleich anhängig sind, und das Urteil des Landgerichts Düsseldorf ergibt, daß der Beschwerdeführer neben den ihm zustehenden gesetzlichen Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften ein Existenzaufbaudarlehen aus Lastenausgleichsmitteln erhalten hat. Eine vordringliche Behandlung ist daher weder durch die Bedeutung der Sache noch aus in der Person des Beschwerdeführers liegenden Gründen gerechtfertigt.

b) Zwar könnte der Beschwerdeführer dann nicht auf den

BVerfGE 8, 38 (13.06.1958 - 1 BvR 346/57)

41

Rechtsweg bei den Entschädigungsgerichten verwiesen werden, wenn diese nicht den angefochtenen Bescheid des Innenministers aufheben könnten. Dies käme etwa in Betracht, wenn der Beschwerdeführer ein verfassungswidriges Unterlassen des Gesetzgebers rügen würde. Ein solcher Fall liegt indessen hier nicht vor: Der Beschwerdeführer wendet sich nicht gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 171 BEG, sondern gegen eine Auslegung dieser Vorschrift, die er als verfassungswidrig empfindet. In der Tat ist es schwerlich zu beanstanden, wenn diejenigen Personen von den Leistungen des Härteausgleichs ausgeschlossen werden, die entsprechende Leistungen aus anderen Fonds erhalten können, zumal wenn die Entscheidung über die Anträge durch unabhängige Gerichte nachgeprüft werden kann, sei es auch nur unter dem Gesichtspunkt des Ermessensfehlers.

Der Beschwerdeführer trägt aber vor - und der Bundesminister der Finanzen und die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen haben sich im selben Sinne geäußert -, daß weder die Claims Conference noch die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden Härteausgleichsleistungen an Einzelpersonen gewähren. Da der Beschwerdeführer gegen diese Institutionen gerichtlich nicht vorgehen kann und die Bundesregierung bisher die Frage schiedsgerichtlich nicht hat klären lassen, ließe die "Verweisung" des Beschwerdeführers an den Fonds bei der Claims Conference bei dieser Sachlage auf einen Ausschluß von Härteausgleichsleistungen hinaus. Ob dies mit Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG vereinbar wäre, muß ernstlich bezweifelt werden. Soweit nicht der Zweck des Gesetzes oder der Gesetzeswortlaut entgegenstehen, haben die Gerichte derjenigen Auslegung den Vorzug zu geben, die im Einklang mit dem Grundgesetz steht (vgl. BVerfGE 2, 266 [282]; 4, 7 [22]). Die Entschädigungsgerichte wären somit möglicherweise in der Lage, dem Anliegen des Beschwerdeführers durch eine "verfassungskonforme" restriktive Interpretation des § 171 BEG Rechnung zu tragen. Auch könnte der Beschwerdeführer nach Erschöpfung des Rechtsweges durch Verfassungsbe-

schwerde eine Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeiführen.

2. Da die Verfassungsbeschwerde somit wegen Nichterschöpfung des Rechtsweges vom Bundesverfassungsgericht ohnehin als unzulässig verworfen werden würde, erwächst dem Beschwerdeführer auch kein schwerer und unabwendbarer Nachteil, wenn nach § 91 a BVerfGG verfahren wird.